

**Fußballverein
Sportfreunde Neuhausen 1920 e. V.**

Satzung



28. März 2014

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

II. Mitgliedschaft, Aufnahmen, Austritt, Ausschluss

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 9 Beiträge

§ 10 Sonstige Pflichten

§ 11 Rechte

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 14 Die Hauptversammlung

§ 15 Der Vorstand

§ 16 Der Ausschuss

§ 17 Der Kassenprüfer

§ 18 Jugend

IV. Vereinsvermögen, Ehrungen

§ 19 Vereinsvermögen

§ 20 Ehrungen

§ 21 Auflösung des Vereins

§ 22 Vollzugsbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballverein Sportfreunde Neuhausen 1920 e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen/Neckar eingetragen und hat seinen Sitz in Neuhausen/Filder.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Förderung des Fußballspiels sowie durch Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen, Veranstaltung von Wettkämpfen sowie das Streben nach einer fairen sportlichen Gesinnung.

- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.

Als ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden; auf sie sind die jeweiligen Satzungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

- (2) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Wird ein Aufnahmeantrag durch Beschluss des Ausschusses abgelehnt, so teilt dies der Vorstand dem Bewerber schriftlich mit. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Für die Aufnahme von Jugendmitgliedern gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen ist.
- (3) Aktive Spieler, Jugendspieler, Trainer und Betreuer sollen Mitglieder sein.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (5) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern werden auch ordentliche Mitglieder ernannt, die 40 Jahre dem Verein angehören. Erste Vorsitzende, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses, mit der Zustimmung der Mehrheit der Hauptversammlung durch Aushändigung einer Ehrenurkunde.
- (3) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Erwachsenenbeitrages.
- (4) Für alle sonstigen Ehrungen gilt § 20.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- a) bei Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge, trotz mehrmaliger Mahnung,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, der dem Verein als Mitglied angehört,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten oder Schädigung des Vereinsinteresses oder des Vereinsansehens sowie des Ansehens eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Hauptversammlung zu setzen. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, so wird dieser sofort wirksam; anderenfalls gilt der Beschluss als aufgehoben. Legt das Mitglied keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 9

Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag des Ausschusses durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein jährlich eingezogen. Über den Zeitpunkt der Fälligkeit entscheidet der Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss kann einzelnen Mitgliedern Beiträge ermäßigen, erlassen oder Teilzahlungen bewilligen.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 10

Sonstige Pflichten

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks. Sie unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins bzw. seiner Organe und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 11

Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen sind Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses.

Die Mitglieder haben das Recht zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Vereinssatzung und des allgemeinen Vereinsrechts.

IV. Organe des Vereins

§ 12

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 13

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

(1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Übrigen von den Mitgliedern des Ausschusses in der in § 16 Absatz 1 genannten Reihenfolge, einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens ein Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Ersten Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Kassierers
- d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- e) Bericht des Jugendleiters
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Neuwahlen
- i) Verschiedenes

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht wird auf 18 Jahre festgesetzt.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Ersten Vorsitzenden und seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn Sie der Vorstand oder der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheidet,
- c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus dem Ersten und bis zu drei Zweiten Vorsitzenden des Vereins. Der Erste und der Zweite Vorsitzende als Stellvertreter im Sinne von § 16 Abs. 1b sind für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende als Stellvertreter im Sinne von § 16 Abs. 1b dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritten in der Weise beschränkt (§ 28 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen die Zustimmung der Hauptversammlung vorliegen muss.

Zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Gebäude und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten gilt

diese Beschränkung mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

Im Übrigen bedarf der Vorstand zur Eingehung von sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die einen Wert von 1000,- Euro übersteigen, im Innenverhältnis der Zustimmung des Ausschusses, es sei denn, es handelt sich um jährlich wiederkehrende, laufende Betriebsausgaben.

- (3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu treffen.
- (4) Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende als Vertreter des Ersten Vorsitzenden, die weiteren Zweiten Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Ausschusses (§ 16) werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, dann finden zwischen den Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 16

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) einem Zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter,
 - c) bis zu zwei weiteren Zweiten Vorsitzenden,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Jugendleiter,
 - g) dem Spielleiter
 - h) weiteren Mitgliedern, soweit es die Aufgaben des Vereins erfordern.
- (2) Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Ausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden, die sich aus mindestens drei Ausschussmitgliedern zusammensetzen müssen. Es können auch weitere sachkundige Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Der Ausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Übrigen von den Mitgliedern des Ausschusses in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge einberufen werden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist bei der nächsten Ausschusssitzung als Erstes zu verlesen.

- (6) Scheiden während des Geschäftsjahres Ausschussmitglieder aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder kommissarisch einsetzen. Bei Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

§ 17

Der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Kassierers. Mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung haben sie eine eingehende Prüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, Zwischenprüfungen im Laufe eines Geschäftsjahres vorzunehmen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Ausschuss nicht angehören.

§ 18

Jugend

Die Jugendarbeit des Vereins wird in der Jugendordnung geregelt.

V. Vereinsvermögen, Ehrungen

§ 19

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Wert des Grund- und Gebäudeeigentums, den Beitragseinnahmen, den Eintrittsgeldern, den Pachteinahmen, etwaigen Stiftungen und Zuschüssen, den sonstigen Einkünften sowie aus den Geräten und Einrichtungsgegenständen.
- (2) Soll die Bewirtschaftung der Gaststätte und der Kegelbahnen einem Pächter übertragen werden, so ist dieser durch den Ausschuss auszuwählen. Mit dem Pächter ist ein Pachtvertrag abzuschließen, aus dem sich insbesondere die Dauer des Pachtverhältnisses, die Höhe der Pacht sowie deren Fälligkeit u. ä. ergeben müssen. Die Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Pächter keine Weisungsbefugnis. Beanstandungen und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Kassierer stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresetat auf, der dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Rahmen dieses Etats ist der Kassierer

für den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Vor der Veranlassung einmaliger Ausgaben ist der Kassierer zu hören. Überschreitungen des Etats bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

Gegenüber den Geldinstituten hat der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. b) und der Kassierer Unterschriftsbefugnis. Rechnungen sind von der Zahlung vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden freizugeben.

§ 20

Ehrungen

(1) Ehrungen sind durch Beschluss des Ausschusses vorzunehmen bei:

- a) aktiven Spielern
 - aa) für 200 aktive Spiele
 - bb) für 300 aktive Spiele
 - cc) für 400 aktive Spiele
 - dd) für 500 aktive Spiele
- b) ordentlichen Mitgliedern für 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- c) ordentlichen Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern, die sich durch besondere Verdienste dem Verein gegenüber hervorgetan haben. Ihnen wird die Vereinsehrennadel in Silber oder Gold verliehen.

(2) Über die Dauer der Vereinszugehörigkeit ist vom Schriftführer Buch zu führen. Er ist für die Überwachung der Anzahl der aktiven Spiele verantwortlich.

(3) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied aufgrund einer 40-jährigen Vereinszugehörigkeit gilt § 7.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen und eine Hauptversammlung mit drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen/Filder mit der Maßgabe, dass das Vermögen von der Gemeinde verwaltet wird, bis in der Gemeinde ein Verein mit dem in § 2 genannten Zweck wieder gegründet wird. Die Gemeinde ist jedoch nur für eine Dauer von fünf Jahren zur Verwahrung des Vereinsvermögens verpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Gemeinde das Vereinsvermögen für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22

Vollzugsbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 28. März 2014 ergänzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinssatzungen vom 10. November 1954, 30. März 1974, 23. März 1984, 20. März 1992, 16. März 2001, 13. März 2002 und 30. März 2007.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung ist auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Neuhausen, den 28. März 2014

Thomas Schwarz

Erster Vorsitzender

Markus Herzog

Zweiter Vorsitzender